

RS Vwgh 1991/4/23 91/04/0046

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1;

VwGG §31 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Eine Entscheidung, die unter Teilnahme eines befangenen Richters getroffen wird, leidet im Hinblick auf eben diesen Umstand der Befangenheit an einer Rechtswidrigkeit. Ein rechtswidriges Zustandekommen einer Entscheidung wird von dem in § 45 Abs 1 Z 1 VwGG, erster Fall, vorgesehenen Tatbestand erfaßt. Dieser Tatbestand sieht allerdings keine absolute Nichtigkeit der Entscheidung und keine bloß deklarative Feststellung einer solchen Nichtigkeit, sondern einen Wiederaufnahmegrund vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040046.X01

Im RIS seit

23.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at